

## Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Bad Segeberg

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. 1990, S. 264) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Sitzung der Stadtvertretung vom 25.09.2012 für die Stadt Bad Segeberg verordnet:

### **§ 1** **Allgemeines**

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit einem gültigen Parkschein aus einem Parkscheinautomaten (PSA) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr. An Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, besteht keine Gebührenpflicht.

### **§ 2** **Höhe der Parkgebühren**

(1) Für folgende Parkplätze mit PSA (Zone 1) beträgt die Parkgebühr 0,80 € je Stunde:

- Kirchplatz
- Am kleinen See
- Seminarweg I
- Seminarweg II
- Stadtbücherei
- Zufahrt Schweinemarkt
- Am Landratspark.

Für diese Parkplätze besteht die Möglichkeit Parkscheine im 15-Minuten-Takt für 20 Cent zu erwerben.

(2) Für folgende Parkplätze mit PSA (Zone 2) beträgt die Parkgebühr 0,60 € je Stunde:

- Winklersgang (östlich)
- Winklersgang-westlich/Kita
- Sandparkplatz Winklersgang
- Rampe Feuerwehr/B206.

Für diese Parkplätze besteht die Möglichkeit Parkscheine im 20-Minuten-Takt für 20 Cent zu erwerben.

(3a) Auf den Parkplätzen mit PSA der Zone 1 wird ein Tagesticket (Mo-Fr) zum Preis von 5,00 Euro angeboten.

(3b) Auf den Parkplätzen mit PSA der Zone 2 wird

- ein Tagesticket (Mo-Fr) zum Preis von 3,00 Euro
- ein Monatsticket zum Preis von 20,00 Euro und
- ein Jahresticket zum Preis von 200,00 Euro angeboten.

Die Anzahl der ausgestellten Monats- und Jahrestickets darf max. 70% der zur Verfügung stehenden Parkflächen betragen!

(4) Die angebotenen Tagestickets der Zone 1 sowie die Tages-, Monats- oder Jahrestickets der Zone 2 sind auf allen Parkplätzen der jeweiligen Zone nutzbar. Die hiermit eingeräumte Vergünstigung stellt jedoch keinen Anspruch auf einen freien Stellplatz dar; sie berechtigt zum Parken im Rahmen der verfügbaren Plätze!

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung vom 21.12.2009 außer Kraft.

Bad Segeberg den 07.12.2012

Der Bürgermeister  
der Stadt Bad Segeberg  
als örtliche Ordnungsbehörde

L.S.

gez.

Dieter Schönfeld